

Das 17-jährige Kind

Jüngste europarechtliche Rahmenbedingungen für Sexualität in den Neuen Medien

*Vortrag anlässlich der Fachtagung der Gesellschaft für Sexualwissenschaft e.V. (GSW) in
Zusammenarbeit mit der Klinik und Poliklinik für Hautkrankheiten der Universität Leipzig
Tagungsthema: "Sexualität und Neue Medien"*

Dr. Helmut GRAUPNER

(www.graupner.at)

Keine Sprache der Welt hat den Begriff "Kind" jemals für Personen verwendet, die den frühen Teenagerjahren entwachsen sind. Es war die Konvention über die Rechte des Kindes aus dem Jahre 1989, die den Anfang machte in der Auflösung der Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen und der unterschiedslosen Bezeichnung aller Personen unter 18 Jahren als „Kind“.

Die Europäische Kommission hat dieses Konzept in das Strafrecht übertragen als sie im Dezember 2000 einen EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vorgeschlagen hat. Dieser Rahmenbeschluss wird alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu verpflichten, Verbrechenstatbestände zu schaffen, die weit über das hinausgehen, was irgendeiner der Staaten Europas heute kennt.

Der Vorschlag der Kommission definiert als „Kind“ jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie unterscheidet dabei in keiner Weise zwischen verschiedenen Altersgruppen oder Altersstufen; im besonderen unterscheidet sie nicht zwischen Kindern auf der einen Seite und Jugendlichen auf der anderen. Der Vorschlag der Kommission behandelt einen 17-jährigen jungen Mann in der gleichen Weise wie ein 5jähriges Kind.

Diese Gleichsetzung von Kindern und Jugendlichen und die unterschiedslose Anwendung derselben Vorschriften auf diese beiden unterschiedlichen Altersgruppen, zeitigt absurde und gefährliche Folgen.

Die Kommission hat in ihrem Vorschlag keine Mindestaltersgrenze für einverständliche sexuelle Kontakte festgelegt, obwohl alle EU-Mitgliedstaaten wie auch alle anderen europäischen und außereuropäischen Staaten solche Mindestaltersgrenzen haben; wobei diese Mindestaltersgrenzen nirgendwo niedriger liegen als 12, in den meisten europäischen

Rechtsordnungen bei 14 oder 15 Jahren. Nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Rahmenbeschluss, sind die Mitgliedstaaten lediglich verpflichtet, sexuelle Kontakte mit Kindern im Kontext von Pornografie, Prostitution, Gewalt oder Verleitung unter Strafe zu stellen. Der Entwurf erfasst aber nicht sexuelle Kontakte mit Kindern, die außerhalb von Pornografie und Prostitution gewaltlos und ohne Verleiten gesetzt werden. Dieses Schutzdefizit erscheint insofern unverständlich als es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit beließe, sogar pädophile Kontakte zu entkriminalisieren, sofern keine Verleitung und keine Gewalt und keine Einbeziehung in Pornografie oder Prostitution erfolgt.

Der Entwurf der Kommission verpflichtet die Mitgliedstaaten lediglich, zu *erwägen* natürliche Personen von der Ausübung von Tätigkeiten auszuschließen, die Aufsicht über Kinder beinhalten, wenn diese Personen wegen bestimmter Delikte vorbestraft sind. Daß das keine absolute Verpflichtung ist, verblüfft. Wie es auch der Umstand tut, dass nur privatrechtliche – nicht aber öffentlichrechtliche – juristische Personen für (die Ermöglichung) einschlägige(r) Delikte verantwortlich gemacht werden können.

Diese ungenügenden und halbherzigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern stehen in offenem Gegensatz zu den geradezu drakonischen Einschränkungen, die für das Sexualleben von Jugendlichen vorgeschrieben werden. Beides ist die Folge desselben Grundfehlers: der Gleichsetzung von Kindern und Jugendlichen.

Der Rahmenbeschluss definiert als „Kinder“-Pornografie alle bildlichen Darstellungen eindeutig sexueller Handlungen unter Einbeziehung einer Person unter 18 Jahren; diese Einbeziehung kann direkt oder indirekt sein. Eindeutig sexuelle Handlungen inkludiert dabei sogar „aufreizende Zuschaustellung der Geschlechtsorgane oder der Schamgegend“ bzw. „anstößige Abbildung der Genitalien oder der Schamgegend“; wohlgedacht: nicht nur der Genitalien, sondern auch bereits bloß der „Schamgegend“. Diese Formulierung wurde, wie die gesamte Definition von „Kinder“-Pornografie, wortwörtlich aus dem § 2256 des US-amerikanischen Federal Criminal Code übernommen. Wie extensiv diese Formulierungen sind kann man an der Entwicklung in den USA ansehen. 1994 hat der Kongress in Reaktion auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA ausdrücklich erklärt dass er bei der Beschlussfassung des Gesetzes beabsichtigte, dass der Anwendungsbereich der Wendung ‚Zurschaustellung der Genitalien oder der Schamgegend‘ nicht auf Nacktbilder beschränkt sein sollte oder auf Abbildungen auf denen die Genitalien unter Kleidung erkennbar sind; bei

Videoaufnahmen sollte es, um unter diese Bestimmung zu fallen, außerdem nicht notwendig, dass die Genitalien oder die Schamgegend auf dem Video zu sehen ist oder dass die minderjährige Person lasziv handelt oder posiert. Die nunmehr in das europäische Recht übernommene Formulierung erfasst also alle denkbaren Arten erotischer Darstellungen von Personen unter 18 Jahren; sogar solche, auf denen der junge Mann oder die junge Frau voll bekleidet ist.

Nach dem Vorschlag der Kommission sind auch fiktive Darstellungen erfasst; wie etwa Comics, Zeichnungen und Gemälde, sogar wenn diese vollkommen unrealistische Darstellungen beinhalten. Zudem, soll es nicht notwendig sein das wahre Alter der abgebildeten Personen festzustellen; es soll genügen, dass sie dem Betrachter wie unter 18 Jahre erscheinen. Vergegenwärtigt man sich die mögliche Bandbreite in der Alterseinschätzung und beachtet man, dass angesichts dieser großen Bandbreite möglicher Schätzungen nahezu jede Person von 18, 19 oder Anfang 20 als unter 18 eingeschätzt werden kann, ist es leicht nachzuvollziehen, dass unter den neuen Bestimmungen ein guter Teil der handelsüblichen Standardpornografie der Gefahr ausgesetzt ist, zum Gegenstand polizeilicher Ermittlungen und Maßnahmen sowie strafrechtlicher Anklagen zu werden.

Der Vorschlag der Kommission bewirkt aber nicht nur eine massive Ausdehnung der Strafbestimmungen im Bereich der Pornografie. Er verpflichtet die Mitgliedstaaten auch, sexuelle Kontakte mit Personen unter 18 zu kriminalisieren, wenn sie – nicht nur gegen Geld oder andere Dinge von wirtschaftlichem Wert sondern sogar - gegen „sonstige“, also nicht-ökonomische, Vergütung erfolgen, was das auch immer sein mag. Damit noch nicht genug, soll auch die „Verleitung“ von jungen Männern und Frauen unter 18 zu sexuellen Handlungen zum Sexualverbrechen werden. Die Kommission gibt nicht die geringste Begründung für diese vorgeschlagene Kriminalisierung aller Sexualkontakte von Jugendlichen, die nicht sie selbst, sondern ihre Partner, initiiert haben.

Der Vorschlag beinhaltet keine Ausnahme für jugendliche Täter; dh sogar Jugendliche selbst können Täter dieser Delikte sein. Und die Strafen, die die Kommission vorschlägt, sind drakonisch: die Höchststrafe muss mindestens vier Jahre betragen, ohne Differenzierung zwischen jugendlichen und erwachsenen Tätern. Als Opfer werden Jugendliche sohin mit Kindern, und als Täter mit Erwachsenen gleichgesetzt.

Nach dem Vorschlag der Kommission wäre in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein 15jähriger mit Freiheitsstrafe bis zu mindestens vier Jahren bedroht, wenn er von seiner gleichaltrigen Freundin ein Foto im knappen Bikini, der die „Schamgegend“ (wenn auch nicht die Genitalien) erkennen lässt, und in erotischer (oder in den Worten des Entwurfs: „aufreizender“) Pose, schießt. Das gleiche gilt für einen 14jährigen, der, im Privaten, eine nackte junge Schönheit in „aufreizenden“ Posen zeichnet. Ebenso für 17jährige, die intime Bilder von sich selbst austauschen, oder einander über webcams betrachten und dabei ihre „Schamgegend“ (oder gar ihre Genitalien) „aufreizend“ entblößen, ganz zu schweigen, wenn sie einander bei sexuellen Handlungen betrachten. Auch Jugendliche, die andere Jugendliche um Sex fragen, würden eine Anklage riskieren, schließlich „verleiten“ sie ja ein „Kind“ zu Sex. Das gilt umso mehr, wenn sie dem anderen Jugendlichen irgendeinen Vorteil für den Fall versprechen, dass sie erhört werden.

Das Europäische Parlament hat den Vorschlag der Kommission mit überwältigender Mehrheit von 446 gegen 16 Stimmen begrüßt; und forderte sogar noch Verschärfungen. So verlangte es, die Kriminalisierung von „fahrlässiger“ Produktion von „Kinder“-Pornografie und die Kriminalisierung auch von Audio-Material, von gesprochenem und textlichem Material, das sexuelle Kontakte mit Personen unter 18 Jahren verteidigt.

Unter Experten allerdings löste der Entwurf heftige Kritik aus. Im besonderen haben der Weltverband für Sexologie, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung und alle drei deutschen sexualwissenschaftlichen Vereinigungen als auch der deutsche Lesben- und Schwulenverband ihre Ablehnung dieser weitgehenden Kriminalisierung jugendlicher Sexualität entschieden abgelehnt. Die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung sprach sogar von „moralischem Kolonialismus“, ist doch die Definition von „Kinder“-Pornografie wortwörtlich aus § 2256 des US Federal Criminal Code übernommen worden.

Die genannten Vereinigungen forderten die Respektierung der sexuellen Autonomie Jugendlicher durch Senkung der Altersgrenze von 18 Jahren, und, vor allem, durch differenzierte Regelungen für Kinder auf der einen und Jugendliche auf der anderen Seite. Sie verlangten den völligen Entfall des Tatbestandes der „Verleitung“ von Personen unter 18 Jahren zu Sex und die Streichung der Tatbestandes sexueller Kontakte gegen nicht ökonomische Vergütungen. Darüber hinaus wiesen sie darauf hin, dass die Gewährung eines Entgelts nicht notwendigerweise Prostitution bedeutet; aus diesem Grund hat Dänemark

förmlich erklärt, die Bestimmung nur auf Kontakt mit Prostituierten anzuwenden. Die Vereinigungen gaben auch zu bedenken, dass die kriminalstrafrechtlichen Ermittlungen und Untersuchungen, ob ein Vorteil nun kausal für intime Kontakte war oder nicht, mehr Schaden als Nutzen stiften würde. Sogar im Bereich der wirklichen Jugendprostitution würde die Kriminalisierung gerade die Sozialarbeit mit jugendlichen Prostituierten erheblich beeinträchtigen, die sich als die einzige wirksame Unterstützung und Hilfe für sie erweist.

Diese Bedenken, die auch von einigen Mitgliedstaaten erhoben worden sind, haben bis zu einem gewissen Grad in die Beratungen des Ministerrates Eingang gefunden, der über den Rahmenbeschluss zu entscheiden hat. Das Delikt der „Verleitung“ von Personen unter 18 Jahren zu sexuellen Kontakten und die Bezugnahme auf nichtökonomische Vergütungen sind gestrichen worden. Und das Delikt sexueller Kontakte gegen Entgelt wurde abgeändert, sodaß die Vergütung oder Gegenleistung dafür geboten werden muss, dass sich das „Kind“ (also die Person unter 18 Jahren) zu den sexuellen Kontakten bereit findet. Diese Formulierung scheint jene Fälle aus der Verpflichtung zur Strafbarkeit herauszunehmen, in denen die Jugendlichen den Kontakt selbst initiieren oder bereitwillig auf ein Angebot eingehen; auch diese Formulierung kann aber in der gegensätzlichen Richtung interpretiert werden. Wie auch immer: aus unbekannten Gründen ist die bislang letzte veröffentlichte englische (nicht aber die deutsche) Fassung des Textes wieder zu der ursprünglichen Formulierung zurückgekehrt, die jedenfalls alle Fälle sexueller Kontakte gegen Entgelt erfasst.

Was Pornografie anbelangt wurden verschiedene Ausnahmen geschaffen, die die Mitgliedstaaten vorsehen können, aber nicht müssen.

Während nach dem Vorschlag der Kommission die Strafbarkeit immer durch den Beweis ausgeschlossen werden konnte, dass die abgebildete Person über 18 Jahre alt war, hat der Rat diese Ausnahme in das Belieben der Mitgliedstaaten gestellt. Diese können auch vorsehen, dass der bloße Eindruck eines Alters unter 18 Jahren für eine Verurteilung reicht, ohne dass der Gegenbeweis zulässig ist. Einige Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) haben bereits erklärt, dass sie dies genauso handhaben und den Gegenbeweis eines Alters über 18 nicht zulassen werden. Das ungeachtet des Umstands, dass der Oberste Gerichtshof der USA kürzlich entschieden hat, dass die Kriminalisierung von fiktiver oder virtueller Kinderpornografie das Grundrecht auf Informationsfreiheit verletzt. Angesichts der Übernahme der Definition von „Kinder“-Pornografie aus dem US-amerikanischen Recht hätte

man erwarten können, dass ein solches grundlegendes höchstgerichtliches Urteil Auswirkung hätte. Es hatte nicht.

Eine weitere Ausnahme, die der Rat einfügte, besteht darin, dass die Mitgliedstaaten von der Strafbarkeit ausnehmen können (aber wieder: nicht müssen) die Produktion und den Besitz von Abbildungen von Personen oberhalb des sexuellen Mündigkeitsalters, sofern die Bilder mit ihrem Einverständnis und ausschließlich zu ihrem privaten Gebrauch hergestellt oder besessen werden. Diese Ausnahme ist viel zu eng. Sie nimmt nur Abbildungen aus, die ausschließlich der Verwendung durch den abgebildeten Jugendlichen dienen. Es erscheint daher höchst fraglich, ob andere Personen als bloße Fotografen oder Verwahrer ohne Eigeninteresse an dem Bild von dieser Ausnahme profitieren können. Kann dies etwa ein 15-jähriger, der ein „anstößiges“ Bild seiner Freundin zum gemeinsamen (!) Gebrauch mit ihr besitzt? Oder (sogar selbst jugendlicher) „Webcamsex-Partner“ eines/einer Jugendlichen, auf dessen Computer das Bild des/der Jugendlichen angezeigt wird, primär zu seiner Verwendung, und erst in zweiter Linie zur Verwendung des Jugendlichen, der das Bild hauptsächlich deshalb schickt, um seinerseits den anderen über die cam betrachten zu können. In all diesen Fällen wird das Bild nicht ausschließlich (!) zur Verwendung durch den Jugendlichen hergestellt oder besessen. Mit Sicherheit außerhalb der Ausnahme ist ein Jugendlicher, der ein „anstößiges“ Bild von sich selbst jemand anders übergibt oder auch nur zeigt; ein 15- oder 16-jähriger, der dies tut, muss mit Freiheitsstrafe bis zu mindestens vier Jahren bedroht werden, weil „Kinder“-Pornografie verbreitet bzw. zugänglich macht. Auch nicht unter die Ausnahme fallen zwei 17-jährige, die intime Bilder von sich tauschen, geschweige denn, wenn sie diese Bilder Freunden zeigen. Italien ist sogar gegen diese so enge Ausnahme.

Die dritte Ausnahme betrifft fiktive und virtuelle Bilder. Der Rat (anders als die Kommission) beschränkte den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses auf fiktive Darstellungen, die „realistisch“ sind, und bestimmte, dass die Mitgliedstaaten Hersteller und Besitzer von der Strafbarkeit ausnehmen können (wieder: nicht müssen), wenn Herstellung und Besitz zum eigenen privaten Gebrauch des Herstellers dienen. Auch hier hatte das erwähnte Urteil des US-amerikanischen Obersten Gerichtshofs keinen, oder nur begrenzte, Auswirkung. Der vorhin erwähnte 14-jährige, darf nun (wenn sein Mitgliedstaat diese Ausnahme überhaupt übernimmt) die nackte junge Schönheit in „anstößiger“ Pose zwar zeichnen, macht sich aber

des Zugänglichmachens von „Kinder“-Pornografie strafbar, wenn er diese Zeichnung einem Freund zeigt.

All das erscheint absurd. Wie es absurd erscheint, 17jährige als „Kinder“ zu behandeln und jemand zu bestrafen, weil er ein erotisches („anstößiges“) Bild einer 17jährigen voll entwickelten jungen Frau oder eines 17jährigen voll entwickelten jungen Mannes erwirbt oder besitzt.

Um es mit Nachdruck deutlich zu machen. Der Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern ist von größter Bedeutung. In diesem Sinne ist der kommende Rahmenbeschluss zu begrüßen. Wie eingangs geht aber in diesem Bereich nicht weit genug. Er geht allerdings auf der anderen weit über die Bekämpfung der Kinderpornografie und der Kinderprostitution hinaus und greift tief in das Sexualleben der Menschen ein. Insoweit ist er zu kritisieren und abzulehnen.

Zu Beginn der Beratungen haben sechs Mitgliedstaaten Bedenken gegen die unterschiedslose Altersgrenze von 18 Jahren angemeldet. Es ist unverständlich, dass sie nachgegeben haben.

**Die Originaldokumente des EU-Gesetzgebungsprozesses
sowie die Experten-Stellungnahmen sind auf www.RKLambda.at verfügbar.**